

Bezirksverordnetenversammlung
Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Eing.: 12. FEB. 2008

Ant.

fe 13. 2008

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf**

Gegenstand der Vorlage: Betrieb von bezirklichen Einrichtungen in Kooperation zwischen öffentlichem und freien Trägern der Jugendhilfe;
hier: Jugendfreizeiteinrichtung Floyd als Mehrgenerationenhaus

Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe gem. § 3 Abs. 2 SGB VIII erbracht. Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf wurden bisher Einrichtungen überwiegend vom öffentlichen Träger betrieben. Aus fachlichen und finanziellen Gründen soll der Anteil der Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendhilfe erhöht werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 28.09.2007 der Kooperationsvereinbarung zum Betrieb der og. Einrichtung zwischen dem Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. und dem Jugendamt unter dem Vorbehalt der Bundesförderung zugestimmt.

Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet folgendes:

- Das Grundstück und die Einrichtung sowie die Außenflächen werden dem Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. bis zum 31.12.2017 für Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und der Familienbildung (§ 16 SGB VIII) sowie der Angebote in Anlehnung an die Konzeption der Mehrgenerationenhäuser des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gem. § 47 Abs. 3 AG KJHG überlassen.
- Das Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V. bringt aus den Bundesmitteln sowie aus eigenen Mitteln sowohl eigenes Personal als auch Sachmittel zur Erfüllung der Aufgaben ein.

W. Kopp

Norbert Kopp
Bezirksbürgermeister

Anke Otto

Anke Otto
Bezirksstadträtin

Anlage 1 zur Vorlage an das BA betr. Mehrgeneartionenhaus

Verlagerung von Mitteln

Für den Zeitraum vom 1.01.2008 bis 31.12.2008

aus			nach			Insgesamt €
Kapitel	Titel	€	Kapitel	Titel	€	
4011 ¹	42501	9.734	4011	67101	9.734	
4011	42701	8.000	4011	67101	8.000	
4011	53401	4.980	4011	67101	4.980	
4011	51701	25.017	4011	67101	25.017	
4040 ²	42201	19.468	4011	67101	19.468	
						67.199

¹ Stelle 4011/A028.

² Stelle 4040/B048.

V.
1.

Stand: 24.01.2008

Vereinbarung

zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
Abteilung Jugend, Schule und Umwelt, Jugendamt,
Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin
vertreten durch Frau Ilka Biermann, Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
– im folgenden *Jugendamt* genannt –

und
dem Nachbarschaftsheim Mittelhof Berlin e.V., Königstr. 42/43, 14163 Berlin,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Peter von Schlieben und Herrn Klaus-Eberhard
Schrenk

– im folgenden *Mittelhof Berlin e.V.* genannt –

zur Übertragung von Leistungen der Jugendhilfe gemäß
§ 11 SGB VIII, „Jugendarbeit“ und
§ 16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“
im Mehrgenerationenhaus,
Teltower Damm 228, 14167 Berlin

Präambel

Zur Durchführung von Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 11 und 16 SGB VIII kooperiert das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin mit dem *Mittelhof Berlin e.V.* im Mehrgenerationenhaus, Teltower Damm 228, 14167 Berlin, im folgenden *MGH* genannt. Hierbei handelt es sich nicht um einen Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB.

Das Jugendamt überlässt dazu dem *Mittelhof Berlin e.V.* die og. Einrichtung mit dem dazugehörigen Grundstück (Anlage 5) und dem Inventar (Anlage 6) für den Betrieb eines Mehrgenerationenhauses gem. Konzept zur Förderung aus Bundesmitteln.

§ 1
Ziel der Vereinbarung

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und jungen Menschen die Entdeckung, Erfahrung und Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten außerhalb von Elternhaus, Schule und Arbeitswelt im Rahmen des Konzeptes des Mehrgenerationenhauses zu ermöglichen. Sie soll junge Menschen befähigen, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und soziale Mitverantwortung zu praktizieren. Ein Schwerpunkt im Mehrgenerationenhaus ist die Förderung von Beziehungen zwischen jungen, älteren und alten Menschen. Die Einrichtung erfährt dadurch eine Veränderung hin zu einer Arbeit

auch für Familien und weitere Altersgruppen. Dem Konzept des *Mittelhof Berlin e.V.* (Anlage 3) entsprechend, werden durch die Erweiterung Generationen übergreifende Begegnungsmöglichkeiten geschaffen, die Erfahrungstransfers, Entwicklung von Toleranz und Verantwortungsübernahme der Generationen untereinander stärken. Von den zu initiierenden Hilfe- und Unterstützungsnetzwerken profitieren alle Altersgruppen.

Mit der Einrichtung wird die sozialräumlich orientierte Nachbarschaftsarbeit insbesondere für Kinder, Jugendliche, Familien und ältere Menschen unter Einbeziehung anderer gesellschaftlicher Gruppen im Stadtteil Zehlendorf-Süd durch Anregung und Unterstützung der Bürgerbeteiligung und des Ehrenamtes sowie durch Organisation und Bereitstellung von Angeboten gefördert.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind Regelungen zu den folgenden Punkten:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Vertrags- und Rechtsgrundlage | (§ 3) |
| b) | Inhalt und Form der Leistung | (§ 4) |
| c) | Kooperation | (§ 5) |
| d) | Grundstück und Gebäude | (§ 6) |
| e) | Bewirtschaftung | (§ 7) |
| f) | Finanzierung und Rechnungslegung | (§ 8) |
| g) | Mengenerhebung | (§ 9) |
| h) | Datenschutz | (§ 10) |
| i) | Dienst- und Fachaufsicht | (§ 11) |
| j) | Regelung gemäß §72a SGB VIII | (§ 12) |
| k) | Rückgabe des Gebäudes und der Außenflächen | (§ 13) |
| l) | Wirksamkeit | (§ 14) |
| m) | Rechtsformänderung | (§ 15) |
| n) | Vorbehalt | (§ 16) |
| o) | Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Vereinbarung | (§ 17) |

§ 3 Vertrags- und Rechtsgrundlage

- (1) Grundlage dieser Vereinbarung ist § 77 SGB VIII i.V.m. § 49 AG KJHG in der Fassung vom 27.04.2001, zuletzt geändert am 04.05.2005.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner gemäß § 97 SGB X werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 4 Inhalt und Form der Leistung

- (1) Die Leitung des *MGH* obliegt dem *Mittelhof Berlin e.V.* in organisatorischer und fachlich-inhaltlicher Hinsicht im Rahmen der in der Vereinbarung genannten Ziele.
- (2) Der *Mittelhof Berlin e.V.* gestaltet ein Angebot, welches verschiedene Ziel- und Altersgruppen anspricht und diese zu gemeinsamen Aktivitäten anregt. Der Träger garantiert, dass Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten bleiben. Dabei berücksichtigt der *Mittelhof*, dass Jugendlichen und jungen Erwachsenen Räume erhalten bleiben, um Teile ihrer Freizeit in ihrer Altersgruppe zu verbringen.
- (3) Die Integration von Menschen mit Behinderungen wird in allen Ziel- und Altersgruppen angestrebt.
- (4) Der *Mittelhof Berlin e.V.* legt die Öffnungszeiten einvernehmlich mit dem Jugendamt fest. Hierbei werden die insbesondere die Bedarfe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer Zielgruppen in den Abendstunden und an Wochenenden berücksichtigt.

- (5) Der *Mittelhof Berlin e.V.* kann Räumlichkeiten und/oder Außenflächen auch selbstorganisier-ten Gruppen und Vereinen zur Förderung von Nachbarschaftsarbeit und zur Steigerung der Attraktivität des Wohngebietes zur Verfügung stellen. Eventuell aus diesen Überlassungen erzielte Einnahmen sind für Angebotserweiterungen im Rahmen der Ziele dieser Vereinbarung zu verwenden.
- (6) Die Einrichtung wird in Kooperation zwischen dem *Mittelhof Berlin e.V.* und dem Jugendamt geführt. Für die Aufrechterhaltung des Betriebes sind 2 Sozialarbeiter/innen und eine Erzieher/in eingesetzt. Dafür werden Personalmittel mit einem Anteil von 0,5 Sozialarbeiter/innen-Stelle gem. Vgr. Vb/IV b BAT zur Verfügung gestellt. Einen weiteren Anteil von 0,5 Sozialarbeiter/in finanziert der *Mittelhof Berlin e.V.* aus den Fördermitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
Der Einsatz des Personals des Jugendamtes ist in § 5 geregelt.
Des weiteren werden dem *Mittelhof Berlin e.V.* Honorarmittel zur Gestaltung der Angebotsstruktur zur Verfügung gestellt.
Grundlage für die Beschäftigung von Honorarkräften ist die Ausführungsvorschrift für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe vom 07.01.2000, Gruppe 4.1 - 4.4, geändert durch Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Honorarvorschriften Kinder- und Jugendhilfe (AV Hon - KJH) vom 17.10.2001.
- (7) Zur Erweiterung der Angebote und Öffnungszeiten kann der *Mittelhof Berlin e.V.* anderweitig finanziertes Personal entsprechend der jeweiligen Qualifikation und Eignung einsetzen. Darüber hinaus ist die Beschäftigung von Praktikantinnen/en, MAE-Kräften, Ehrenamtlichen und Zivildienstleistenden u.ä. möglich.

§ 5 Kooperation

- (1) Das Jugendamt stellt für die Arbeit im *MGH* eigenes Personal zur Verfügung. Das Jugendamt setzt eine/n Sozialarbeiter/in (Vgr. V b/IV b BAT) und eine/n Erzieher/in (Vgr. Vc) mit Vollzeitstelle ein.
Für die Dauer und den Zeitanteil der Beurlaubung eigenen Personals wandelt das Jugendamt entsprechend Personalmittel in Sachmittel um und stellt diese - ebenso wie die sonstigen Kosten - dem *Mittelhof Berlin e.V.* im Rahmen einer Fachleistungsstunde zur Verfügung. Bei Freiwerden dieser Planstellen erhält der *Mittelhof Berlin e.V.* die Sachmittel um eigenes Personal einzustellen. Bei Änderung werden die Fachleistungsstundensätze entsprechend angepasst.

Für die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes gelten die tariflichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin. Die Rechte der Beschäftigtenvertretungen beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin bleiben unberührt.
Sollten die Mitarbeiter/innen aus Krankheits- oder anderen Gründen nicht verfügbar sein, nimmt das Jugendamt keinen Personalersatz vor. Der *Mittelhof Berlin e.V.* ist in diesem Fall berechtigt, die Öffnungszeiten einzuschränken.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiter/innen des *Mittelhof Berlin e.V.* und den Mitarbeiter/innen des Jugendamtes erfolgt kooperativ und konstruktiv als Team.
Im Konfliktfall werden zwischen der Leitung des Regionalen Dienstes C – RDC-L - des Jugendamtes und der Geschäftsführung des Vereins einvernehmliche Lösungen getroffen.
Die Teilnahme der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes an Fachtagen und Fortbildungsveranstaltungen etc. ist zwischen RDC-L und der Geschäftsführung des *Mittelhof Berlin e.V.* rechtzeitig abzuklären.

- (3) Das Jugendamt kann mit dem *Mittelhof Berlin e.V.* Vereinbarungen über die kostenfreie Nutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Fachtagungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe und anderen in der sozialräumlich orientierten Arbeit einbezogenen Personen und Institutionen treffen.
- (4) Der *Mittelhof Berlin e.V.* stellt sicher, dass für die Laufzeit der Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und *Zephir e.V.* die Arbeit des Streetworkprojektes im Nebengebäude nicht beeinträchtigt wird. Der *Mittelhof e.V.* und *Zephir e.V.* schließen eine Vereinbarung über die kooperative Zusammenarbeit ab.
- (5) Der *Mittelhof Berlin e.V.* berücksichtigt in seiner Konzeption die Zusammenarbeit mit den derzeit die Einrichtung nutzenden Gruppen, insbesondere die Lebenshilfe e.V., die Schachclubs Königsjäger und die Tippkickspielgemeinschaft.
- (6) Der *Mittelhof Berlin e.V.* kann weitere Träger der freien Jugendhilfe und andere im sozialen Bereich wirkende Institutionen als Kooperationspartner in das *MGH* einbinden.
- (7) Der *Mittelhof Berlin e.V.* arbeitet auf der Grundlage der im Land Berlin festgelegten Qualitätskriterien der Kinder- und Jugendarbeit. Er erstellt im Rahmen des Qualitätsmanagements der Berliner Jugendfreizeitstätten jährlich einen Jahresbericht für die im *MGH* stattfindende Kinder- und Jugendarbeit für das zurückliegende Jahr sowie eine Jahresplanung für das zukünftige Jahr zu einem für alle Jugendfreizeitstätten des Bezirks vorgegebenen Zeitpunkt.
- (8) Der *Mittelhof Berlin e.V.* verpflichtet sich zur Mitarbeit in den bezirklichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sowie der *Stadtteilkonferenz Zehlendorf-Süd*. Er kooperiert mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit, mit Schulen sowie weiteren Diensten und Institutionen des Bezirksamtes.

§ 6

Grundstück und Gebäude

- (1) Für die Erbringung der Leistungen im *MGH* stellt das Jugendamt das Gebäude und die dazugehörigen Außenflächen dem *Mittelhof Berlin e.V.* nach § 47 Abs. 3 AG KJHG zur entgeltfreien Nutzung zur Verfügung. Die Entgeltfreiheit beinhaltet nur die Freistellung von einer ortsüblichen Miete oder Pacht.
- (2) Auf dem beigefügten Lageplan ist das Grundstück fett umrandet dargestellt und mit den Eckpunkten A, B, C, D, gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 4).
- (3) Das Gebäude und das Grundstück werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden. Von dem Zustand von Grundstück und Gebäude wird nach Besichtigung ein gemeinsames Protokoll angefertigt. Der *Mittelhof Berlin e.V.* erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an.
- (4) Der *Mittelhof Berlin e.V.* kann auf eigene Kosten das Gebäude unter Berücksichtigung gegebener Auflagen für die ihm übertragenen Leistungen sowie weitere vereinbarte eigene Leistungsangebote im Sinne des § 1 dieser Vereinbarung, ersatz- und entschädigungslos herrichten. Hierfür notwendige bauliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Jugendamtes.
- (5) Der *Mittelhof Berlin e.V.* verpflichtet sich, behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (6) Bei dem Gebäude handelt es sich um ein landeseigenes Gebäude, für welches bei Bau-

maßnahmen spezielle Richtlinien gelten. Der *Mittelhof Berlin e.V.* verpflichtet sich deshalb, bei der Auswahl von Baumaterialien für die Umbau-, Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten die Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu berücksichtigen.

- (7) Die Verkehrssicherungspflicht auf den Außenflächen und im Gebäude obliegt dem *Mittelhof Berlin e.V.*.
Der *Mittelhof Berlin e.V.* übernimmt darüber hinaus alle diejenigen Verpflichtungen, die ihn treffen würden, wenn er selbst Eigentümer des Gebäudes und der Außenflächen wäre, insbesondere die Haftpflicht für Schäden, die Dritten während des Aufenthaltes im Gebäude oder auf den Außenflächen durch Maßnahmen oder Unterlassungen vom *Mittelhof Berlin e.V.* oder seiner Beauftragten entstehen.
Diesbezüglich stellt der *Mittelhof Berlin e.V.* das Jugendamt von einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme Dritter frei.
- (8) Das Jugendamt haftet nicht für auf die Außenflächen und in das Gebäude eingebrachten Sachen des *Mittelhof Berlin e.V.* Für Schäden, die dem Jugendamt durch eingebrachte Sachen oder deren Nutzung entstehen, haftet der *Mittelhof Berlin e.V.* Werden Dritte dadurch geschädigt, so stellt der *Mittelhof Berlin e.V.* das Jugendamt von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- (9) Das Jugendamt und /oder seine Beauftragten sind berechtigt, zur Prüfung des Zustandes des Gebäudes und des Grundstückes die Einrichtung während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Bei Gefahr ist ihnen der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. Der *Mittelhof Berlin e.V.* ist verpflichtet, den oder die Beauftragten zu führen und sachgerechte Auskünfte zu erteilen.
- (10) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den *Mittelhof Berlin e.V.* wegen eines Mangels des Grundstücks und/oder des Gebäudes ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht vom Jugendamt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des *Mittelhof Berlin e.V.* auf sonstige Mängelbeseitigung.

§ 7 Bewirtschaftung

- (1) Die Bereitstellung der Bewirtschaftungskosten durch das Jugendamt für die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII – Jugendarbeit – und § 16 SGB VIII – Familienbildung - gilt nur für die Laufzeit dieser Vereinbarung (siehe § 17 Abs.1).
- (2) Der *Mittelhof Berlin e.V.* trägt ab 01.01.2008 die laufenden Bewirtschaftungskosten nach Nummer 1 Absatz 4 der Ausführungsvorschrift zu § 47 Abs. 3 AG KJHG in der Fassung vom 26.05.2003. Die hierfür notwendigen Gelder sind auf der Basis der voraussichtlichen Bewirtschaftungskosten des Jahres 2006 in der Berechnung des Fachleistungsstundensatzes enthalten (Anlage 1 und 2).
Für durch unsachgemäße Handhabung der Alarmanlage ausgelöste Fehlalarme beim Wachschatz haftet der *Mittelhof Berlin e.V.*.
- (3) Der *Mittelhof Berlin e.V.* tritt grundsätzlich in die das Gebäude und die Außenflächen betreffenden Verträge des Jugendamtes mit Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen ein oder schließt entsprechende Verträge. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, also das Jugendamt für den *Mittelhof Berlin e.V.* in Vorleistung treten muss, verpflichtet sich der *Mittelhof Berlin e.V.*, die ihm vom Jugendamt übersandten Rechnungen direkt an den Rechnungssteller zu begleichen und damit das Jugendamt von der Zahlungsverpflichtung freizustellen.
Säumniszuschläge durch verspätete Zahlungen sind vom *Mittelhof Berlin e.V.* zu tragen, sofern sie dieser zu verantworten hat.

Der *Mittelhof Berlin e.V.* ist berechtigt in Absprache mit dem Jugendamt Verträge mit Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen mit Ausnahme des Energiesparvertrages und des Wachschatzvertrages zu kündigen bzw. den Vertragspartner zu wechseln. Eine Auflistung der Verträge und der Vertragspartner wird dem *Mittelhof Berlin e.V.* bei der Vertragsunterzeichnung ausgehändigt.

- (4) Der *Mittelhof Berlin e.V.* verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Vermeidung von Energieverschwendung dienen (kein übermäßiges Lüften eines beheizten Raumes; kein brennen lassen von Licht in ungenutzten Räumen usw.). Hierzu zählt auch die Übersendung aller Verbrauchsrechnungen (Strom-, Gas- und Wasserversorgung) in Kopie an den Energiesparbeauftragten des Bezirks.
- (5) Der *Mittelhof Berlin e.V.* haftet für im Nutzungszeitraum in Verlust geratenes Inventar. Eine entsprechende Inventarliste wird der Vereinbarung beigelegt (Anlage 5). Nicht mehr nutzbares Inventar wird in beiderseitigem Einvernehmen festgestellt und vor Übergabe des Gebäudes durch den *Mittelhof Berlin e.V.* entfernt. Das Jugendamt trägt die Kosten der Entsorgung.

§ 8

Finanzierung und Rechnungslegung

- (1) Die vom *Mittelhof Berlin e.V.* im Auftrag des Jugendamtes erbrachten Leistungen werden über Fachleistungsstunden abgerechnet (Anlage 1, 2 und 3). Änderungen des Fachleistungsstundensatzes oder des Leistungsumfanges bedürfen der einvernehmlichen Regelung zwischen dem Jugendamt und dem *Mittelhof Berlin e.V.* Hierzu ist in jedem Fall eine Aufwandsrechnung vom *Mittelhof Berlin e.V.* erforderlich.
- (2) Das Jugendamt erklärt sich bereit, jeweils zum 15. des laufenden Monats im Voraus Abschläge zu leisten.

§ 9

Mengenerhebung

Das Jugendamt ist verpflichtet, im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung die Mengen für die Produkte Allgemeine Kinder- und Jugendförderung durch freie Träger und Allgemeine Familienförderung durch freie Träger zu erheben. Der *Mittelhof Berlin e.V.* meldet dazu bis zum 03. Werktag eines jeden Monats die jeweilige Zahl der im MGH erbrachten Angebotsstunden an die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalen Dienstes im Jugendamt. Die Definition der Mengen ist den Produktblättern (Anlage 6, 7 und 8) zu entnehmen.

§ 10

Datenschutz

Der *Mittelhof Berlin e.V.* verpflichtet sich, die ihm vom Jugendamt übermittelten und auch die von ihm selbst erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 35 SGB I in Verbindung mit § 78 SGB X und § 61 Abs. 4 SGB VIII als Sozialgeheimnis zu wahren, sie nicht unbefugt zu offenbaren und sie nur zum Zwecke der Durchführung und Auswertung der Leistung zu verwenden und die allgemeinen Datenschutzvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes anzuwenden, wenn personenbezogene Daten und Dateien verarbeitet und gespeichert werden.

§ 11 Dienst- und Fachaufsicht, Haftung

- (1) Der *Mittelhof Berlin e.V.* übt die Dienst- und Fachaufsicht über ihre Mitarbeiter/innen aus und haftet neben diesen für von ihnen verursachte Schäden.
- (2) Der *Mittelhof Berlin e.V.* ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in Höhe von 5 Millionen € abzuschließen und während der Vertragslaufzeit beizubehalten. Das Bestehen dieser Versicherung ist innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Auf Verlangen des Bezirksamtes sind die geleisteten Prämienzahlungen zu belegen.
- (3) Der *Mittelhof Berlin e.V.* haftet für Schäden, die dem Jugendamt an dem Nutzungsgegenstand oder durch Nichtbeachtung der in diesem Vertrag festgelegten oder sonstigen Pflichten durch den Verein, seiner Organe, Mitglieder, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungshelfen entstehen.

§ 12 Regelung gemäß § 72a SGB VIII

- (1) Bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten dürfen, ist die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als sechs Monate sein darf, zu verlangen. Dies gilt gleichermaßen für Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige, bei denen keine ständige Aufsicht durch festangestellte Fachkräfte gegeben ist. Bei kurzfristigen, unerwarteten Vertretungssituationen kann hierauf verzichtet werden, sofern die gleiche Person nicht wiederholt für diese Zwecke eingesetzt wird.
- (2) Festangestellte Fachkräfte, für die noch kein oder lediglich ein Führungszeugnis, das älter ist als sechs Monate, vorliegt, sind aufzufordern, ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

§ 13 Rückgabe des Gebäudes und der Außenflächen

- (1) Der *Mittelhof Berlin e.V.* ist verpflichtet, das Gebäude und die Außenflächen nach Beendigung der Vereinbarung geräumt und besenrein zurückzugeben. Schäden, die der *Mittelhof e.V.* oder seine Nutzer schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen.
- (2) Bei einer nicht fristgerechten Räumung und Herausgabe des Nutzungsgegenstandes ist der *Mittelhof Berlin e.V.* verpflichtet, bis zur endgültigen Räumung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 2.000 €/mtl. zu zahlen, wobei für die Berechnung von 360 Tagen im Jahr ausgegangen wird. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Eventuell vorgenommene Ein- und Umbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes Berlin über.
- (4) Wird nach Ablauf des 31.12.2017 der Gebrauch des Gebäudes und der Außenflächen vom *Mittelhof Berlin e.V.* fortgesetzt, so wird dadurch das Vertragsverhältnis nicht stillschweigend verlängert.

§ 14 Wirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so wird daraus nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet. Die Kooperationspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch entsprechend wirksame Vereinbarungen zu ersetzen.
- (2) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, bei Änderungen geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften die hiervon betroffenen Bestimmungen der geänderten Rechtslage durch eine ergänzende Vereinbarung anzupassen.
- (4) Die unten aufgeführten Anlagen 1 – 8 sind Vertragsbestandteile dieser Vereinbarung.

§ 15 Rechtsformänderung

Der *Mittelhof Berlin e.V.* ist verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich Änderungen seiner Rechtsform und Änderungen im Vorstand und in der Geschäftsführung mitzuteilen.

§ 16 Vorbehalt

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes Berlin. Aus dieser Vereinbarung können keine zukünftigen Ansprüche, die über den Zeitraum dieser Vereinbarung hinausgehen, geltend gemacht werden. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht gelten.

Das Jugendamt erklärt sich bereit, mit dem *Mittelhof Berlin e.V.* neue Verhandlungen über den Leistungsumfang und den Fachleistungsstundensatz aufzunehmen, wenn sich die finanziellen Ressourcen des Jugendamtes positiv entwickeln sollten.

§ 17 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung bezüglich dem Inhalt der Leistung (§ 4) und der Kooperation (§ 5) tritt am 01.01.2008 in Kraft und endet am 31.12.2009, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Über eine Verlängerung der Vereinbarung betreffend die Leistungen für die Angebote gem. §11 und § 16 SGB VIII sowie die Bewirtschaftungskosten wird spätestens 3 Monate vor Ablauf entschieden. Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig gelöst werden. Verstößt der *Mittelhof Berlin e.V.* auch nach vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung, so kann diese durch das Jugendamt fristlos gekündigt werden.
- (2) Das Jugendamt ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen und ersatzlose und entschädigungslose Räumung des Nutzungsgegenstandes zu verlangen, wenn
 - (a) der *Mittelhof Berlin e.V.* seine Rechtsfähigkeit oder seine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verliert,
 - (b) über das Vermögen der *Mittelhof e.V.* das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Unabhängig von einer Verlängerung dieser Vereinbarung bezüglich der Kooperation werden das Gebäude und die Außenflächen des *MGH dem Mittelhof Berlin e.V.* für den Zeitraum vom

01.01.2008 bis 31.12.2017 nach § 47 Abs. 3 AG KJHG entgeltfrei überlassen. Auch insoweit gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2.

- (4) Die Vereinbarung für die Überlassung des Gebäudes und der Außenflächen des *MGH* verlängert sich um jeweils um 1 Jahr, wenn nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einem der Vereinbarungspartner gekündigt wird.

Datum

Datum

Ilka Biermann
Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

Peter von Schlieben / Klaus-Eberhard Schrenk
Vorstand Nachbarschaftsheim Mittelhof Berlin e.V.

Anlagen

- Anlage 1 Kostenblatt 01.01.2008 – 30.6.2008
- Anlage 2 Kostenblatt 01.07.08 – 31.12.2009
- Anlage 3 Konzept des Mittelhof e.V. für das Mehrgenerationenhaus
- Anlage 4 Grundstücksplan
- Anlage 5 Inventarliste
- Anlage 6 Produktblatt zur Kosten-Leistungsrechnung: „Allgemeine Kinder- und Jugendförderung durch freie Träger“
- Anlage 7 Produktblatt zur Kosten-Leistungsrechnung: „Jugendsozialarbeit durch freie Träger“
- Anlage 8 Produktblatt zur Kosten-Leistungsrechnung: „Allgemeine Familienförderung durch freie Träger“

2. **Jug L m.d.B. um Zustimmung zum Inhalt der Vereinbarung**
3. **Jug Con L m.d.B. um Zustimmung**
4. **SE Immo, OM 12 zur Mitzeichnung**
5. **Haush 21 zur Mitzeichnung**
6. **RA 4 zur Mitzeichnung**
7. **Jug ConL Wv. zur Fertigung der BA-Vorlage und Vorlage zur Kenntnisnahme an JHA**
8. **Nach BA-Beschluss und JHA-Kennntnisnahme Jug ConL Originale fertigen lassen und Unterschrift des freien Trägers einholen**
9. **Jug L EU**
10. **WV. 30.06.09 - Jug 8200 zur Prüfung einer Verlängerung der Vereinbarung**

**Kostenberechnung der Fachleistungsstunde für das
 Mehrgenerationenhaus, Teltower Damm 228, 14167 Berlin,
 Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V., 01.01.08 - 30.06.08**

			Gesamt
Fachpersonal (Durchschnittssätze 2004 Sen Fin)			
	1/1 Stelle:		
Erzieher/in BAT Vc	38.937,00 €	Stellenanteil: 1	38.937,00 €
Sozialarbeiter/in BAT Vb	41.001,00 €	Stellenanteil: 0,5	20.500,50 €
Honorarmittel			8.000,00 €
Zwischensumme Personal:			67.437,50 €

Sachkosten (pauschal)			
Ausstattung und Verbrauchsmittel	3.700,00 €		
Supervision	1.000,00 €		
Versicherung (Haftpflicht MA)	280,00 €		
Zwischensumme Sachkosten:			4.980,00 €

Bewirtschaftungskosten/Bauliche Unterhaltung (pauschal)			
Gas	5.232,00 €		
Schneebeseitigung	416,00 €		
Strom	4.007,00 €		
Wasser	448,00 €		
Straßenreinigung	1.972,00 €		
Hausmüll	682,00 €		
Hausreinigung	11.949,00 €		
Schornsteinfeger	78,00 €		
Wachschutz	68,00 €		
Steuern/Versicherung	165,00 €		
Zwischensumme Bewirtschaftung/Bauliche Unterhaltung:			25.017,00 €
Gesamt pro Jahr:			97.434,50 €

Erzieher/in	19,25 Wochenstunden	
Erzieher/in	38,50 Wochenstunden	
Summe des Personaleinsatzes:	57,75 Wochenstunden	
Fachleistungsstunden pro Monat:	248,33 (Wochenstunden x 4,3 Wochen)	
Fachleistungsstunden pro Jahr:	2979,9 (Wochenstunden x 4,3 Wochen x 12 Monate)	
(Divisor)		

Kosten einer Fachleistungsstunde: 32,70 €

Kosten pro Monat: 8.119,54 €

Durchschnittssatz 2004 BAT Vc = 39.610,00 € pro Jahr
 Angepasst auf 98,3 % gem. Vorgabe SE Personal vom 31.05.2002 = 38.937,00 €
 38.937,00 € : 12 Monate = 3.244,75 €

Durchschnittssatz 2004 BAT Vb = 41.710,00 € pro Jahr
 Angepasst auf 98,3 % gem. Vorgabe SE Personal vom 31.05.2002 = 41.001,00 €
 38.937,00 € : 12 Monate = 3.244,75 €

**Kostenberechnung der Fachleistungsstunde für das
 Mehrgenerationenhaus, Teltower Damm 228, 14167 Berlin,
 Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V., 01.07.08 - 31.12.09**

			Gesamt
Fachpersonal (Durchschnittssätze 2004 Sen Fin)			
	1/1 Stelle:		
Erzieher/in BAT Vc	38.937,00 €	Stellenanteil: 0,5	19.468,50 €
Sozialarbeiter/in BAT Vb	41.001,00 €	Stellenanteil: 0,5	20.500,50 €
Honorarmittel			8.000,00 €
Zwischensumme Personal:			47.969,00 €

Sachkosten (pauschal)			
Ausstattung und Verbrauchsmittel	3.700,00 €		
Supervision	1.000,00 €		
Versicherung (Haftpflicht MA)	280,00 €		
Zwischensumme Sachkosten:			4.980,00 €

Bewirtschaftungskosten/Bauliche Unterhaltung (pauschal)			
Gas	5.232,00 €		
Schneebeseitigung	416,00 €		
Strom	4.007,00 €		
Wasser	448,00 €		
Straßenreinigung	1.972,00 €		
Hausmüll	682,00 €		
Hausreinigung	11.949,00 €		
Schornsteinfeger	78,00 €		
Wachschutz	68,00 €		
Steuern/Versicherung	165,00 €		
Zwischensumme Bewirtschaftung/Bauliche Unterhaltung:			25.017,00 €
Gesamt pro Jahr:			77.966,00 €

	Erzieher/in	19,25 Wochenstunden
	Erzieher/in	38,50 Wochenstunden
Summe des Personaleinsatzes:		57,75 Wochenstunden
Fachleistungsstunden pro Monat:		248,33 (Wochenstunden x 4,3 Wochen)
Fachleistungsstunden pro Jahr:		2979,9 (Wochenstunden x 4,3 Wochen x 12 Monate)
	(Divisor)	

Kosten einer Fachleistungsstunde: 26,16 €

Kosten pro Monat: 6.497,17 €

Durchschnittssatz 2004 BAT Vc = 39.610,00 € pro Jahr
 Angepasst auf 98,3 % gem. Vorgabe SE Personal vom 31.05.2002 = 38.937,00 €
 38.937,00 € : 12 Monate = 3.244,75 €

Durchschnittssatz 2004 BAT Vb = 41.710,00 € pro Jahr
 Angepasst auf 98,3 % gem. Vorgabe SE Personal vom 31.05.2002 = 41.001,00 €
 38.937,00 € : 12 Monate = 3.244,75 €

Anlage 4 zur Vereinbarung mit dem Nachbarschaftsheim Mittelhof e.V.
– Lageplan Teltower Damm 228, 14167 Berlin

